

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 034-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.133

Eingereicht am: 05.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 648/2017 vom 21. Juni 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Sind die Strafen wegen verspäteten Meldens eines Wildunfalls verhältnismässig?

Am 4. März 2017 berichtete das «Journal du Jura» über Bernadette Hausammann aus dem Berner Jura, die wegen eines Wildunfalls vor Gericht stand. Ihre Schilderung des Verfahrens wirft im Zusammenhang mit dem Betrieb unserer Institutionen Fragen auf.

Frau Hausammann war im Herbst 2014 nach Mitternacht mit dem Auto auf einer Kantonsstrasse in der Nähe von Witzwil unterwegs, als plötzlich mehrere Wildschweine die Strasse kreuzten. Obwohl sie versuchte, ihnen auszuweichen, stiess sie leider mit einem Wildschwein zusammen, das nach ihren Aussagen aber fliehen konnte. Da Frau Hausammann kein Handy bei sich hatte, fuhr sie nach Hause, wo sie nach 1 Uhr ankam. Sie hatte vor, den Unfall am nächsten Morgen bei der Polizei zu melden. Um ihrer Bürgerpflicht nachzukommen, begab sie sich also am Tag darauf zu einem Polizeiposten, um eine Unfallmeldung zu machen. Gemäss ihrer Schilderung hätten ihr die Polizeibeamten gleich gesagt, dass sie angezeigt werde, weil sie den Zusammenstoss mit dem Wildschwein nicht sofort gemeldet habe.

Frau Hausammann erhielt eine Busse von 500 Franken und musste die Verwaltungskosten von 200 Franken bezahlen. Nachdem sie Einsprache erhoben hatte, wurde die Busse auf 400 Franken reduziert, dafür stiegen die Verwaltungskosten auf 300 Franken, womit die Gesamtsumme, die sie zu bezahlen hatte, gleich blieb. An der Anhörung vor Gericht sagte sie, dass sie die Beträge im Zusammenhang mit diesem Delikt nicht bezahlen wolle oder könne. Frau Hausammann

berichtet weiter, die Richterin habe ihr gesagt, sie hätte in Bezug auf die Unfallzeit besser gelogen. Sollte dies stimmen, zeigt diese Äusserung, dass es der Richterin nicht ganz wohl war angesichts dieser offensichtlich unverhältnismässigen Strafe.

Im Nachhinein kann gesagt werden, dass diese offenbar unverhältnismässige Strafe und die Umstände des Unfalls (ältere Fahrzeuglenkerin ist allein und ohne Handy unterwegs und fährt mitten in der Nacht ein Wildschwein an) viele Menschen in einer ähnlichen Situation dazu verleiten könnte, solche Wildunfälle nicht zu melden, was dem Sinn der Gesetzesbestimmung – verhindern, dass verletzte Tiere langsam verenden müssen – offensichtlich widersprechen würde.

Bernadette Hausammann hatte wahrscheinlich nie die Absicht, den Unfall nicht zu melden, und auch das verletzte Wildschwein war ihr nicht einfach egal.

Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass Straftaten rein formalistisch behandelt werden, anstatt sie sachlich und unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Elemente zu beurteilen, was letztlich zu nicht nachvollziehbaren Entscheiden führt.

Nach der obgenannten Anhörung wurde Frau Hausammanns Busse in eine dreitägige Gefängnisstrafe umgewandelt, weil sie die Busse und die damit verbundenen Kosten nicht zahlen wollte oder konnte. Daraufhin erhielt sie die Aufforderung, sich am Freitag, dem 24. Januar 2017, ins Gefängnis Biel zu begeben, um dort drei Nächte abzusitzen. Weil sie sich weigerte, die Zelle mit einer Drogensüchtigen, vor der sie Angst hatte, zu teilen – was verständlich ist –, wurde sie in Handschellen ins Gefängnis Burgdorf überführt. Dort angekommen zwang man sie, sich nackt auszuziehen. Als sie sich weigerte, wurde sie gemäss eigenen Aussagen von zwei Polizistinnen mit Gewalt entkleidet. Diese leugnen den Sachverhalt nicht und rechtfertigen das Vorgehen damit, die Verurteilte habe zwingend vor sich selbst geschützt werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde Klage eingereicht. Frau Hausammann verbrachte dann drei Tage in einer Zelle, die gemäss eigenen Aussagen mit veralteten und schlecht in Stand gehaltenen sanitären Anlagen ausgestattet war.

Weil sie gemäss eigenen Angaben unter Wasserentzug und unter der Feuchtigkeit in ihrer Zelle litt, habe sie sich eine Harnwegsentzündung zugezogen. Sie habe nach einem Arzt verlangt, was ihr mit der Begründung, es sei Wochenende, aber verweigert worden sei.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten (natürlich unter Wahrung der Gewaltentrennung):

1. Hat die Polizei einen Interpretationsspielraum bei der Würdigung des Begriffs «sofortige» Meldung eines Wildunfalls? Wenn ja, welchen?
2. Was hält der Regierungsrat davon, dass eine Richterin angesichts der unverhältnismässigen Dimension des Falls gegenüber der Angeklagten gesagt haben soll, sie hätte in Bezug auf den Zeitpunkt des Wildunfalls besser gelogen?
3. Herrscht bei Ankunft im Gefängnis systematisch die Pflicht, sich zu entkleiden?
4. Wenn Nein: Wie und nach welchen Kriterien beurteilen Strafvollzugsbeamte, ob sich eine inhaftierte Person vollständig entkleiden muss?

5. Ist der Regierungsrat im vorliegenden Fall der Auffassung, dass die Aufforderung an Frau Hausammann, sich zu entkleiden, verhältnismässig war?
6. Wie viele Inhaftierte (in Prozent) sind bei Antritt ihrer Gefängnisstrafe gezwungen, sich zu entkleiden?
7. Hält es der Regierungsrat für plausibel, dass der sanitäre Zustand der Zelle und der Flüssigkeitsmangel bei Frau Hausammann zu einer Harnwegsentzündung geführt haben?
8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Strafe, die im vorliegenden Fall gegen Frau Hausammann verhängt wurde, im Vergleich zu beispielsweise sehr moderaten (bzw. fehlenden oder bedingten) Strafen für Demonstranten, die mit Gewalt auf Sicherheitskräfte losgehen, sehr schwer ist?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Bei einem Unfall mit einem Wildtier ist gemäss Gesetz¹ unverzüglich die Polizei oder der Wildhüter zu benachrichtigen. Ein Wildtier anfahren ist nicht strafbar. Wer die Meldung hingegen unterlässt, macht sich strafbar. Die Strafjustiz hat im Einzelfall zu entscheiden, ob die Benachrichtigung unverzüglich erfolgt ist.

Zu Frage 2

Es entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates, ob sich der Fall so zugetragen hat. Er kann sich dazu nicht äussern.

Zu Frage 3 bis 6

Art. 85 StGB regeln Kontrollen und Durchsuchungen, Art. 57 Abs. 1 bis 4 SMVG regeln die Leibesvisitationen. Die Hausordnung der Regionalgefängnisse des Kantons Bern vom 10. Mai 2016 regelt die Vornahme der Leibesvisitation wie folgt: *„Die Regionalgefängnisdirektion kann eine äussere oberflächliche Leibesvisitation der eingewiesenen Person anordnen. Diese wird in einem abgeschlossenen Raum durch gleichgeschlechtliches Personal durchgeführt. Bei Verdacht auf Verbergung unerlaubter Gegenstände in nicht einsehbaren Körperöffnungen kann die Regionalgefängnisdirektion eine intime Leibesvisitation der eingewiesenen Person anordnen. Die intime Leibesvisitation wird durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt.“*

Das Regionalgefängnis Burgdorf, mit dem Label eines Hochsicherheitsgefängnisses, führt ausnahmslos bei jeder eingewiesenen Person, welche in das Gefängnis eintritt, eine Leibesvisitation durch, auch wenn dies durch ein anderes Regionalgefängnis bereits geschehen ist. Die Leibesvisitation wird gemäss den Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in zwei Phasen vorgenommen - Oberkörper entkleiden, Durchsuchung, anschliessend Oberkörper bekleiden und Unterleib entkleiden.

Zu Frage 7

¹ [Art. 51 Abs.3 SVG](#)

Fr. Hausammann hatte jederzeit Zugang zu Essen und Getränken. Bereits beim Eintritt ins Regionalgefängnis Burgdorf wurde ein medizinisches Eintrittsscreening durch eine Pflegefachkraft durchgeführt. Ebenfalls wurde sie mehrmals angefragt (vor und nach den Spaziergängen), ob sie zusätzliche Getränke wolle. Sie verneinte dies. Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes kann nicht näher auf die medizinische Situation von Frau Hausammann eingegangen werden. Die adäquate Betreuung von Frau Hausammann im Regionalgefängnis Burgdorf war zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Zu Frage 8

Aufgrund der Gewaltentrennung kann sich der Regierungsrat nicht zu im Einzelfall ausgesprochenen Strafen äussern.

Verteiler

- Grosser Rat